

# Gesetzsammlung

für das  
Fürstenthum Meiß jüngerer Linie.

No. 480.

## Ministerialverordnung

vom 5. September 1889,  
das Lotteriespiel betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hierdurch Folgendes verordnet:

1.

Der Verkauf von Loosen oder die Ansammlung von Loosbestellungen zu nicht ausdrücklich erlaubten Lotterien und Auspielungen ist bei einer Strafe bis zu Fünf und Siebzig Mark, die Verbreitung von Plänen und Ankündigungen oder Gewinnlisten unerlaubter Unternehmungen dieser Art, mag sie durch Herumtragen, Herumschicken, Auflegen an öffentlichen oder bekannt gemachten anderen Orten oder durch Aufnahme in hiesländische Zeitungen erfolgen, ist bei einer Strafe bis zu Fünfzig Mark für jeden Zuwiderhandlungsfall verboten.

2.

An den Strafbestimmungen gegen das Lottospiel wird etwas nicht geändert; dieselben bleiben vielmehr allenthalben in Geltung.

Abgegeben am 11. September 1889.